

An die Mitgliedbanken

EU-Zinsbesteuerung: UK Status «taxable on remittance basis»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unser Zirkular Nr. 7694 vom 27. Juni 2011, worin wir Sie über die Entwicklungen in Sachen UK Status «taxable on remittance basis» im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung informiert haben.

Unser Zirkular Nr. 7694 regelt die Grundsätze der Behandlung von Personen unter der EU-Zinsbesteuerung, welche den UK Status «taxable on remittance basis» beanspruchen.

Darüber hinaus stellen sich verschiedene Fragen aus operationeller Sicht. Sie betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Einreichung der Absichtserklärung im Falle einer bestehenden Bankbeziehung sowie im Falle einer neuen Bankbeziehung
- Einreichung der Bescheinigung (Bestätigung)
- Behandlung bei Beendigung einer Bankbeziehung oder bei Wegzug aus dem Vereinigten Königreich

Das vorliegende Zirkular bezweckt, unseren Mitgliedbanken für diese offenen Punkte Lösungsansätze, mit welchen sich die Eidgenössische Steuerverwaltung einverstanden erklärt hat, zu unterbreiten.

1. Absichtserklärung

1.1. Form

Obwohl keine Formvorschriften bestehen, empfiehlt die SBVg ihren Mitgliedbanken, eine Absichtserklärung ihrer Kunden in schriftlicher Form, mit folgendem Inhalt, zu akzeptieren:

- Erklärung des Kunden, dass er beabsichtigt, für das darauffolgende UK Steuerjahr, welches am 6. April [...] beginnt und am 5. April [...] endet, den UK Status «non-UK domiciled individual taxed on a remittance basis» zu beantragen;
- Einverständnis des Kunden, dass er der Bank bis spätestens zum 31. März nach dem Ende des UK Steuerjahres eine Bescheinigung seines UK Steuerstatus zu unterbreiten hat; dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Bankbeziehung beendet oder das Vereinigte Königreich verlässt;
- Erklärung des Kunden, für welche der beiden nachfolgenden Möglichkeiten er sich entscheidet, falls die ergänzende Bescheinigung des UK Status «non-UK domiciled individual taxed on a remittance basis» nicht oder verspätet eingereicht wird:

- Erhebung Steuerrückbehalt («retention»)
- Freiwillige Meldung
- Falls sich der Kunde für die Erhebung des Steuerrückbehalts entscheidet:
 - Erklärung des Kunden, dass er am 31. März nach dem Ende des massgebenden UK Steuerjahres über einen ausreichenden Geldbetrag verfügt, um den Steuerrückbehalt zu bezahlen; falls Beträge fehlen, räumt die Bank dem Kunden eine Fristverlängerung von 8 Wochen ab dem genannten 31. März ein, wobei die Fristverlängerung an die zuletzt bekannte Adresse versandt wird;
 - Erteilung der Ermächtigung an die Bank zur Meldung, falls fehlende Geldbeträge nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen bezahlt werden.

Ein Muster der Absichtserklärung finden Sie in der Beilage zu diesem Zirkular.

1.2. Behandlung von Absichtserklärungen, welche erst nach dem 31. März vor dem Beginn des massgebenden UK Steuerjahres bei der Bank eintreffen

1.2.1. Im Falle einer bestehenden Bankbeziehung

Handelt es sich um eine bestehende Bankbeziehung, so muss die Frist zur Einreichung, welche auf den 31. März vor Beginn des massgebenden UK Steuerjahres festgelegt ist, zwingend eingehalten werden, ansonsten wird standardmässig der Steuerrückbehalt ab dem 6. April des massgebenden UK Steuerjahres und bis zum Zeitpunkt, in welchem die Absichtserklärung bei der Bank eintrifft, erhoben. Eine Stornierung ist ausgeschlossen.

1.2.2. Im Falle einer neuen Bankbeziehung

Im Falle einer neuen Bankbeziehung muss der Kunde die Absichtserklärung bei Eröffnung der Bankbeziehung abgeben.

1.2.3. Widerruf der Absichtserklärung

Teilt der Kunde der Bank, trotz eingereicher Absichtserklärung, vor Ablauf der für die Einreichung der Bescheinigung festgelegten Frist mit, dass er nicht gemäss den Regeln für den UK Status «non-UK domiciled individual taxed on a remittance basis» besteuert werden wird, ist der Kunde gehalten, seinen Widerruf schriftlich zu bestätigen. In diesem Fall muss folgendermassen vorgegangen werden: Der Kunde muss schriftlich erklären, für welches Jahr / für welche Jahre er seine Absichtserklärung zu widerrufen wünscht. Die Bank geht nach Massgabe der gewählten Möglichkeit gemäss eingereicher Absichtserklärung vor. Falls sich der Kunde für die Erhebung des Steuerrückbehalts entschieden hat, wird gegebenenfalls ein Verzugszins fällig.

2. Bescheinigung («Certificate»)

Die Bescheinigung (im Zirkular Nr. 7694 vom 27. Juni 2011 auch «Bestätigung» genannt) kann einzig von einem Rechtsanwalt, einem Buchhalter oder einem Steuerberater, der Mitglied seines anerkannten Berufsverbandes ist, ausgestellt werden.

Die ESTV publiziert eine Liste der im Vereinigten Königreich anerkannten Berufsverbände.

Die Bank muss die Mitgliedschaft des Ausstellers der Bescheinigung beim jeweiligen Berufsverband nicht überprüfen.

2.1. Welche Elemente muss die Bescheinigung enthalten?

Die Bescheinigung muss folgende Elemente (kumulativ) enthalten:

- Der Kunde hat eine Steuererklärung für das massgebende UK Steuerjahr eingereicht, worin er beantragt oder erklärt, dass kein Wohnsitz im Vereinigten Königreich besteht;
- Die Steuererklärung enthält den Antrag des Kunden, als «non-UK domiciled individual» auf «remittance basis» besteuert zu werden;
- Die nach Abschnitt 809H des Income Tax Act 2007 geschuldete Steuer («Remittance Basis Charge») wurde gezahlt;
- Der Status «non-UK domiciled individual» wird gemäss bester Kenntnis («to its best knowledge») des Rechtsanwaltes, des Buchhalters oder des Steuerberaters von der zuständigen Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs nicht bestritten;
- Die Details über den Aussteller der Bescheinigung.

Ein Muster der Bescheinigung finden Sie in der Beilage zu diesem Zirkular.

2.2. Innert welcher Frist muss diese Bescheinigung eingereicht werden?

Die Bescheinigung des Rechtsanwaltes, des Buchhalters oder des Steuerberaters muss spätestens bis zum 31. März nach dem Ende des massgebenden UK Steuerjahres bei der Bank eintreffen.

2.3. Wie soll die Bank verfahren, wenn die Bescheinigung nicht eintrifft oder ungültig ist?

Trifft die Bescheinigung nicht ein, erhebt die Bank den Steuerrückbehalt oder macht die Meldung, je nach gewählter Möglichkeit gemäss Absichtserklärung.

Die Bank geht gleich vor, falls innert der oben genannten Frist keine gültige Bescheinigung (weil oben genannte Bedingungen nicht eingehalten werden) eintrifft.

3. Keine ausreichenden Mittel

Hat sich der Kunde gemäss seiner Absichtserklärung im Falle des Ausbleibens der Bescheinigung für die Erhebung des Steuerrückbehalts entschieden, verfügt er jedoch hierfür nicht über einen ausreichenden Geldbetrag auf dem Konto, so wird ihm eine Fristverlängerung von 8 Wochen ab dem 31. März nach dem Ende des massgebenden Steuerjahres für die Sicherstellung der ausreichenden Mittel gewährt.

Falls der Kunde die fehlenden Beträge nicht innert Frist überweist, macht die Bank nach Massgabe der Absichtserklärung die Meldung.

4. Nachträgliche Meldung

Muss die Bank eine nachträgliche Meldung vornehmen, sei es, weil keine gültige Bescheinigung vorliegt oder weil keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, so muss sie

dies ohne Verzug machen.

Die Bank erstattet eine Meldung pro betroffenem UK Steuerjahr.

Die nachträgliche Meldung hat für die Bank keine finanziellen Folgen.

5. Erhebung und Abzug eines Verzugszinses

Wo ein Kunde eine Absichtserklärung eingereicht hat, aber keine Bescheinigung bei der Bank eintrifft und die Bank nach Massgabe der Absichtserklärung den Steuerrückbehalt erhebt, wird ein Verzugszins fällig.

Bei der Überweisung der erhobenen Steuer gibt die Bank auf dem Formular, welches sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einreicht, an, für welches Kalenderjahr die Steuer erhoben wurde.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Kapalle

Jean Brunisholz

Kontakt: jean.brunisholz@sba.ch

Beilagen:

1. Muster der Absichtserklärung
2. Muster der Bescheinigung («Certificate»)

Annex 1 – Declaration of Intent (Model)

Agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments

I declare my intention to be taxed as a UK resident non domiciled individual claiming the remittance basis of taxation for the fiscal year beginning 6 April ... and ending 5 April ... ("the relevant tax year") and shall provide a confirmation of this tax status ("the certificate") at the latest on 31 March following the end of the relevant tax year.

If the certificate is not received by the bank by the 31 March following the end of the relevant tax year, I authorise the bank (please tick in the box corresponding to the option chosen):

- to withhold the amount of tax due on interest payments ("retention") plus interest for late payment.
In case I have not made sufficient liquid funds available to pay the retention on 31 March following the end of the relevant tax year, the bank will grant me an extension of up to 8 weeks from the said 31 March. In case I have not met the shortfall within the deadline set by the bank, I authorize the bank to disclose the relevant information to the competent tax authorities.
- to disclose the relevant information to the competent tax authorities.

I acknowledge that a withdrawal of my declaration of intent must be submitted in writing to the bank and, if so, I authorise the bank to proceed according to the option chosen above.

I acknowledge that in the event of an account closure, my obligation to provide the certificate within the applicable timeline remains.

I undertake to notify the bank of any change in circumstances relevant in relation to this declaration of intent, including but not limited to any future change in residence. If I change my country of residence, I acknowledge that I will no longer be UK resident non domiciled, but my obligation to provide the certificate within the applicable timeline remains.

I further confirm that this declaration of intent shall also be valid for the purpose of the Agreement between the Swiss Confederation and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on cooperation in the area of taxation signed on 6 October 2011 (subject to its entry into force).

Annex 2 – Certificate (Model)

As a lawyer, accountant or tax adviser who is a member of a relevant professional body we confirm the following:

- (i) Mr. / Mrs. ... has submitted a UK tax return for the tax year ended 5 April which contains a claim or statement to be not domiciled anywhere in the United Kingdom;
- (ii) The UK tax return contains a claim to be taxed on the remittance basis and
- (iii) Where applicable, the tax chargeable under section 809H Income Tax Act 2007 has been paid and
- (iv) to the best of our knowledge the domicile status of Mr. / Mrs. ... has not been formally disputed by HMRC.

My details are as follows:

Name:

Qualification / relevant professional body:

Firm:

Address: